

# Rechtliche Hinweise

## Muster Zusatzvereinbarung - Kurzarbeit

### Klausel Kurzarbeit

*"Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Einführung von Kurzarbeit seine Arbeitszeit vorübergehend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung entsprechend reduziert wird.*

*Bei der Einführung von Kurzarbeit beachtet der Arbeitgeber eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen.*

Liebers, Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, 5. Auflage 2019, I. Standardarbeitsverträge, Rn. 4

---

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der §§ 95 ff. SGB III vorliegen und die zuständige Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld bewilligt hat, ist der Arbeitgeber zur einseitigen Einführung von Kurzarbeit nicht berechtigt.

Die einseitige Anordnung von Kurzarbeit stellt einen Eingriff in die, im Synallagma stehenden, arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten dar und bedarf damit wegen einer Abweichung von § 611 BGB sowie § 2 KSchG einer Rechtsgrundlage. Besteht ein Betriebsrat, kann Rechtsgrundlage für die Einführung von Kurzarbeit eine Betriebsvereinbarung sein, die gem. § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG unmittelbar und zwingend für alle Arbeitnehmer gilt. Denkbar sind auch entsprechende Regelungen in Tarifverträgen (vgl. hierzu O Rdn. 333 sowie S Rdn. 235 ff.). **Fehlt es an einer kollektiven Regelung, kann die Kurzarbeit nicht durch das Direktionsrecht eingeführt werden, so dass eine arbeitsvertragliche Regelung erforderlich ist (BAG, Urt. v. 16.12.2008 - 9 AZR 164/08, NZA 2009, 689).** Fehlt eine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag, so verbliebe dem Arbeitgeber nur die Änderungskündigung, wobei die jeweils geltenden Kündigungsfristen einzuhalten wären.

### Hinweis:

Das LAG Berlin-Brandenburg hat eine Kurzarbeitsklausel ohne Ankündigungsfrist für unwirksam erklärt (LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.10.2010 - 2 Sa 1230/10; NZA-RR 2011, 65, 66). Das BAG hat zu dem Erfordernis einer Ankündigungsfrist bisher nicht Stellung bezogen. Um eine Unwirksamkeit der Klausel auszuschließen, sollte eine Ankündigungsfrist aufgenommen werden; nach Abs. 2 beträgt diese zwei Wochen.

**LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.10.2010 - 2 Sa 1230/10:**

*"Die Klausel enthält keine Ankündigungsfrist für die Anordnung von Kurzarbeit.*

Bereits dieser Umstand führt für sich genommen zur Unwirksamkeit der Klausel. Denn nach dem Wortlaut der Klausel wäre es möglich, dass der Arbeitgeber von einem auf den anderen Tag Kurzarbeit anordnet und damit den dem Arbeitnehmer zu seiner Existenzsicherung dienenden Vergütungsanspruch ganz oder teilweise sofort zu Fall brächte. Dies mit den gesetzlichen Regelungen des § 611 BGB und des § 2 KSchG schlechterdings nicht vereinbar.

*Im Hinblick auf die existenzsichernde Funktion der Arbeitsvergütung ist in diesem speziellen Kontext auch nicht davon auszugehen, dass die ohnehin anzuwendende Regelung des § 106 GewO ein ausreichendes Korrektiv sei, so dass auf eine Ankündigungsfrist verzichtet werden könnte, wie es der 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts für die Frage einer arbeitsvertraglichen Versetzungsklausel angenommen hat (BAG vom 13.04.2010 - 9 AZR 36/09 - BB 2010, 2432). Denn in jener Konstellation geht es (nur) um die Frage des Arbeitsortes, die Arbeitsvergütung steht demgegenüber nicht in Rede.*

*Im Rahmen der Klauselkontrolle ist es daher im Bezugspunkt dieser Frage auch nicht möglich, die verwandte Formulierung - "nach deren Ankündigung" so auszulegen, dass ein angemessener (?) Ankündigungszeitraum durch Auslegung zu ermitteln wäre."*

## **Vereinbarung mit Betriebsrat**

### **Einführung von Kurzarbeit**

- (1) Im Falle vorübergehenden Arbeitsausfalls kann ein Unternehmen Kurzarbeit im Sinne der §§ 95 ff. SGB III mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen einführen.
- (2) Ist im Betrieb ein Betriebsrat vorhanden, sind bei der Einführung der Kurzarbeit die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats einzuhalten.
- (3) Das Unternehmen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die Kurzarbeit rechtzeitig gegenüber der örtlichen Agentur für Arbeit anzuzeigen und die Erstattung von Kurzarbeitergeld zum Ausgleich für den mit der Kurzarbeit einhergehenden Entgeltausfall zu beantragen.

Liebers, Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, 5. Auflage 2019, III. Einzelne Klauseln, Rn. 236